

Anmerkung

Zu VGH Baden-Württemberg: Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF*Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins*

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellt in seinem oben ausführlich zitierten Urteil vom 18.4.2017 fest, dass die Rechtsbehelfsbelehrung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die ablehnenden Bescheiden im Asylverfahren regelmäßig angefügt wird, »unrichtig« im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO sei. Laut VGH sei die Formulierung, dass die Rechtsbehelfe »in deutscher Sprache abgefasst« sein müssen, irreführend und erschwere die Rechtsverfolgung.

Als Folge des Urteils ist in entsprechenden Fällen die Einlegung von Rechtsmitteln innerhalb eines Jahres nach Zustellung des BAMF-Bescheids zulässig – die sonst nach § 74 Abs. 1 AsylG geltenden Rechtsmittelfristen von ein bis zwei Wochen greifen aufgrund der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung nicht.

In der Vergangenheit hatten verschiedene Verwaltungsgerichte die Frage, ob der Hinweis des BAMF missverständlich ist oder nicht unterschiedlich beurteilt. Sogar innerhalb von einzelnen Gerichten gingen die Meinungen auseinander.¹ So kamen z. B. verschiedene Kammern des VG Hamburg zu unterschiedlichen Ergebnissen.² Aus den VG-Entscheidungen ist ersichtlich, dass das BAMF die so formulierte Rechtsbehelfsbelehrung bei allen Arten ablehnender Bescheide einsetzte, sei es bei der Ablehnung als »unzulässig«, als »offensichtlich unbegründet« oder auch bei der Einstellung des Asylverfahrens, z. B. wegen eines nicht wahrgenommenen Anhörungstermins.

Im konkreten Fall vor dem VGH Baden-Württemberg hatte ein Schutzsuchender aus Togo die einwöchige Frist verpasst, um Klage und Eilrechtsschutz gegen die Ablehnung seines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« einzulegen. Die etwa vier Wochen nach Ablauf der regulären Rechtsbehelfsfrist erhobenen Rechtsmittel wurden vom VG Stuttgart in erster Instanz als unzulässig abgewiesen.

Demgegenüber erachtete der VGH Baden-Württemberg die Klage als nicht verfristet. Die reguläre Klagefrist werde nur bei ordnungsgemäß erfolgter Rechtsbehelfsbelehrung in Gang gesetzt, so der VGH. Da die Belehrung im angefochtenen Bescheid jedoch fehlerhaft war, sei die Klageerhebung nach § 58 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VwGO innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des BAMF-Bescheids zulässig.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erläutert der VGH, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann »unrichtig« i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO sei, wenn sie bei der betroffenen Person einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorrufen könnte und sie dadurch davon abhalten könnte, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen.

Die Formulierung in der Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF, wonach die Klage gegen den Bescheid »in deutscher Sprache abgefasst sein« müsse, könne bei Adressaten den Eindruck erwecken, dass die Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich eingereicht werden müsse, obwohl sie nach § 81 Abs. 1 S. 2 VwGO auch »zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle« erhoben werden kann. Dabei geht der VGH davon aus, dass der Begriff »abfassen« nach dem überwiegenden Sprachgebrauch als Verschriftlichung einer Erklärung verstanden wird.

Einige Verwaltungsgerichte, etwa das VG Berlin oder VG Oldenburg,³ waren in ihren Entscheidungen davon ausgegangen, dass dem passiven Gebrauch des Verbs »abfassen« nicht entnommen werden könne, dass die betroffene Person selbst für die Schriftform zu sorgen hätte. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer mündlich erhobenen Klage, die dann von Angestellten des Verwaltungsgerichts niedergeschrieben wird, sei von dieser Formulierung erfasst. Daher hatten diese Gerichte die Belehrung als nicht missverständlich bewertet.

Der VGH aber stellt in seiner Entscheidung auf die lebensnahe Betrachtungsweise der Adressaten von Asyl-Bescheiden ab und ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der mündlichen Klageerhebung aus der Formulierung des BAMF nicht deutlich genug hervorgeht. Laut VGH solle Betroffenen mit der Möglichkeit der mündlichen Klageerhebung der Rechtsschutz erleichtert werden, wenn sie, beispielsweise auch mangels ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, den Weg zum Gericht vorziehen. Die vom BAMF genutzte Formulierung erschwere ihnen die Rechtsverfolgung allerdings in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise.

Ähnlich wie das VG Düsseldorf und das VG Meiningen⁴ sieht der VGH es als unerheblich an, ob die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelfall kausal für die verspätete Klageerhebung war, da § 58 VwGO den Lauf der Fristen, unabhängig davon, ausschließlich von der Erteilung einer ordnungsgemäßen Belehrung abhängig mache.

¹ Vgl. www.lto.de, Nachricht vom 25.4.2017, m. w. N.: »Ein Jahr Zeit für Klagen auf Asyl«.

² Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 11.1.2017 – 4 AE 94/17 – asyl.net: M24943 und Beschluss vom 30.9.2016 – 14 AE 4812/16 – asyl.net: M24738.

³ VG Berlin, Beschluss vom 16.11.2016 – 6 L 1249.16 A – asyl.net: M24434; VG Oldenburg, Beschluss vom 20.10.2016 – 15 B 5090/16 – asyl.net: M24740.

⁴ VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 28.6.2016 – 22 K 4119/15.A – asyl.net: M24429; VG Meiningen, Beschluss vom 27.12.2016 – 8 E 21331/16 Me – asyl.net: M24544.

Einige Verwaltungsgerichte, etwa das VG Düsseldorf, hatten den Hinweis auf die Notwendigkeit der Abfassung in deutscher Sprache zusätzlich noch als irreführend erachtet, da es trotz der Gerichtssprache Deutsch nicht notwendigerweise einer deutschsprachigen Äußerung der Rechtsschutzsuchenden Person bedürfe.⁵ Für die mündliche Klageerhebung bei der VG-Geschäftsstelle reicht es nämlich aus, wenn die betroffene Person hinreichend verständlich zu erkennen gibt, dass sie einen Rechtsbehelf einlegen will. Der VGH ließ diese Frage angesichts des bereits fehlerhaften Hinweises auf die Schriftform dahinstehen.

Andere Verwaltungsgerichte stellten darauf ab, dass die Rechtsbehelfsbelehrung, wenn sie Angaben über die Form des Rechtsbehelfs macht, alle Möglichkeiten der Einlegung zu benennen hat, also auch ausdrücklich die mündliche Erhebung bei der Geschäftsstelle. Da in Nordrhein-Westfalen darüber hinaus auch die Möglichkeit besteht, Rechtsmittel auf elektronischem Weg einzulegen, hatte etwa das VG Köln darauf hingewiesen, dass auch diese Möglichkeit benannt werden muss.⁶

Trotz zulässiger Rechtsmittel hatte der Betroffene im vorliegenden Fall vor dem VGH keinen Erfolg. Der VGH wies die Berufung des Klägers zurück, weil er den Asylantrag in der Sache als unbegründet erachtete. Die Revision wurde vom VGH nicht zugelassen.

Weitere einschlägige Gerichtsentscheidungen zu der fraglichen Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF sind unter den Schlagwörtern »Rechtsmittelbelehrung« und »abfassen« in der Rechtsprechungsdatenbank auf asyl.net abrufbar.

Weitere Entscheidungen zum Asylverfahrens- und -prozessrecht

VG Kassel: Keine »o. u.-Ablehnung«, wenn anhörende nicht zugleich entscheidende Person ist

Beschluss vom 28.2.2017 – 1 L 1338/17.KS.A – (4 S., M24836)

Leitsätze der Redaktion:

An der Rechtmäßigkeit einer Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« nach § 30 AsylG bestehen ernstliche Zweifel, sofern das hierfür erforderliche Offensichtlichkeitsurteil in verfahrensfehlerhafter Weise gewonnen wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die Person, die die Anhörung durchgeführt hat, nicht zugleich diejenige war, die den Bescheid verfasst und unterzeichnet hat.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit, weil entgegen der Annahme der Antragsgegnerin die Voraussetzungen des § 30 AsylG nicht vorliegen.

Die Antragsgegnerin hat ihr Offensichtlichkeitsurteil im Wesentlichen auf den Umstand gestützt, der Vortrag der Antragstellerin sei widersprüchlich und entspreche nicht den Tatsachen. Ungereimtheiten würden durch die Antragstellerin nicht aufgelöst.

Auch der erkennende Einzelrichter sieht die Widersprüche und Ungereimtheiten, dennoch war die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, weil die Antragsgegnerin das Offensichtlichkeitsurteil in verfahrensfehlerhafter Weise gewonnen hat.

Dies folgt daraus, dass die Person, die die Antragstellerin angehört hat (...) nicht diejenige war, die den Bescheid verfasst und unterzeichnet hat (Herr oder Frau ...). Insoweit folgt das Gericht der Rechtsprechung des VG Göttingen, das in einem vergleichbaren Fall

(VG Göttingen, Beschluss vom 17. August 2010 – 2 B 301/10 –, Rn. 10, juris)

einen Verfahrensfehler angenommen hat. [...]

Einsender: RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/Main

Weitere Entscheidungen:

• **VG Minden:** PKH-Gewährung und Eilrechtsschutz gegen Einstellungsbescheid des BAMF:

»1. Zu einem Hinweis gemäß § 33 Abs. 4 AsylG gehört, dass die Fallgruppen des § 33 Abs. 2 AsylG, bei denen ein Nichtbetreiben des Verfahrens gesetzlich vermutet wird, benannt werden und dass der Hinweis keine Informationen enthält, die geeignet sind, beim Adressaten Fehlvorstellungen bezüglich der geltenden Rechtslage hervorzurufen.

2. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet über die Anforderungen des § 33 Abs. 4 AsylG hinaus eine Be-

⁵ VG Düsseldorf, a. a. O. (Fn. 4).

⁶ VG Köln, Beschluss vom 6.2.2017 – 8 L 2129/16.A – asyl.net: M24754.